



Ausgabe 2/2025 vom 30.04.2025

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dieser Ausgabe des Amtsblattes informiert Sie der Abwasserzweckverband Kleine Spree über aktuelle Beschlüsse, Satzungsänderungen und Bekanntmachungen der Haushaltssatzung 2025 sowie über wichtige organisatorische Änderungen in der Fäkalienentsorgung. Bitte beachten Sie insbesondere die neuen Gebührensätze sowie den Wechsel des Dienstleisters für die Fäkalienentsorgung ab dem 01. Mai 2025.

Jatzke
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.1 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.04.2025
- 1.2 Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung
- 1.3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 und Auslegung

2. Informationen aus der Verwaltung

1. Beginn öffentliche Bekanntmachungen

1.1 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 16.04.2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree hat in ihrer Sitzung am 16.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss-Nr. AZV 01-04/2025:**
Der Zuschlag für die Leistung
„**Mobile Abwasserentsorgung im Einzugsgebiet des AZV Kleine Spree**“
wird an die Firma
Rohr- und Kanalreinigung Buchwald GmbH, Daubaner Straße 5, 02906 Hohendubrau
vergeben.
- **Beschluss-Nr. AZV 02-04/2025:**
Die **5. Änderung der Abwassersatzung** des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree wird
in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Die Satzung tritt am **01.05.2025** in Kraft.



1.2 Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2015

Aufgrund von §§ 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5); i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636); und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500); der § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree am 16.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) § 47 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 15,94 EUR je Kubikmeter Abwasser.“
- (2) § 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und für die Entsorgung sonstiger Anlagen mit Fäkalschlamm gemäß § 46 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 32,10 EUR je Kubikmeter Abwasser.“

Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Einleitungsgebühr im Falle des § 46 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das

1. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,44 EUR je Kubikmeter Abwasser.
2. den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.“



§ 2

Änderung des § 49 Grundgebühren

(1) § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 3 wird für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben mit Fäkalwasser eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 26,18 EURO.“

(2) § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 Abs. 4 Satz 1 wird für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen sowie für die Entsorgung von sonstigen Anlagen mit Fäkalschlamm eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt je Entsorgung und Anlage 26,18 EURO.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Großdubrau, den 16.04.2025

Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden



1.3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

**Bekanntmachung Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree zum Wirtschaftsplan 2025**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)i.V. mit § 53 und § 58 Absatz 2 SächsKomZG und § 16 SächsEigBVO in den aktuellen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan

(1) Im Erfolgsplan werden festgesetzt:	
die Erträge auf	2.188.000,00 €
die Aufwendungen auf	2.083.000,00 €
der Jahresgewinn ohne Verluste Vorjahre auf	105.000,00 €
(2) Mittelzu- und -abflüsse werden festgesetzt:	
für die laufende Geschäftstätigkeit	764.000,00 €
für die Investitionstätigkeit	- 528.000,00 €
für die Finanzierungstätigkeit	-425.000,00 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 245.000,00 €

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.477.000,00 €

§ 5 Umlagen Verbandsmitglieder

Straßenentwässerungskostenumlagen	450.041,00 €
davon	123.041,00 €
Gemeinde Großdubrau	33.602,50 €
Gemeinde Malschwitz	62.996,99 €
Gemeinde Radibor	26.441,51 €
Investitionskostenumlage	327.000,00 €
davon	
Gemeinde Großdubrau	18.000,00 €
Gemeinde Malschwitz	90.000,00 €
Gemeinde Radibor	219.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Großdubrau den 30.04.2025

Ort, Datum

Siegel

Seidel

Verbandsvorsitzender



Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr für 2025 liegt in der Zeit vom 05.05.2025 bis einschließlich 14.05.2025 gemäß §76 Abs.3 SächsGemO in den Räumen des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree (Ernst-Thälmann-Straße 8, 02694 Großdubrau) während der Dienstzeiten wie folgt öffentlich aus

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweiligen Fassung gilt: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Seidel
Verbandsvorsitzender

Ende öffentliche Bekanntmachungen



2. Informationen aus der Verwaltung

Fäkalienentsorgung ab 01.05.2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem **01. Mai 2025** ist die Firma

Rohr- und Kanalreinigung Buchwald GmbH

Daubaner Straße 5

02906 Hohendubrau

mit der Durchführung der Fäkalienentsorgung im Verbandsgebiet beauftragt.

Für die Vereinbarung von Entsorgungsterminen wenden Sie sich bitte direkt an die Firma unter:
Telefon: **(035932) 30739**

Jatzke

Geschäftsführer

Ende der Informationen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an den aktuellen Mitteilungen des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree.

Genießen Sie die kommenden freien Tage – wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen schönen, erholsamen Feiertag!

Herzliche Grüße

Abwasserzweckverband Kleine Spree